

16.03.2015

Lücken bei der Durchsetzung von Verbraucherrechten endlich schließen

**Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes zum
Entwurf eines Gesetzes über die Einführung von Gruppenverfahren
(Drucksache 18/1464)**

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. – vzbv
Geschäftsbereich Verbraucherpolitik / Team Recht und Internationales
Markgrafenstr. 66
10969 Berlin
info@vzbv.de
www.vzbv.de

I. Zusammenfassung

Die Versorgung mit Waren und Dienstleistungen ist heutzutage durch Verträge und Vorgehensweisen geprägt, die eine **Vielzahl von Verbrauchern gleichermaßen betreffen**. Hieraus können für die betroffenen Verbraucher **rechtlich gleich gelagerte Rückzahlungs- oder Entschädigungsforderungen** entstehen. Ein in den letzten Jahren relevantes Beispiel waren/sind Rückzahlungsansprüche wegen unwirksamer Strom-/Gaspreiserhöhungen. Ein aktuelles Beispiel betrifft den Fall unzulässiger Kreditbearbeitungsentgelte: Trotz zweier BGH-Urteile und einem von der Stiftung Warentest vermuteten Gesamtvolumen von 10 Mio. Euro zu erstattender Entgelte kommen nicht alle Banken ihren Rückzahlungsverpflichtungen nach. Auf der Grundlage des bestehenden Zivilprozessrechts sind betroffene Verbraucher gezwungen, individuell Klage zu erheben oder ihre Ansprüche zur Einziehung an Verbraucherzentralen abzutreten, die dann selbst Prozesse zu führen hätten. Beide Vorgehensweisen sind in der Praxis mit Risiken und erheblichem Aufwand verbunden und nicht geeignet, eine Vielzahl von gleichartigen Forderungen effizient durchzusetzen. Sie werden dementsprechend nicht oder nur selten genutzt.

Aus der Tatsache, dass **massenhaft berechnigte Forderungen nicht durchgesetzt werden** können, erwachsen erhebliche **Folgeprobleme**:

- Das **Vertrauen** der Bürger in das **Rechtssystem schwindet**. Selbst dann, wenn Verbraucherverbände Urteile gegen ein rechtswidrig agierendes Unternehmen erstreiten konnten, erleben sie, dass dies für sie selbst häufig keine unmittelbaren Auswirkungen hat, sondern sie immer noch weitere Schritte alleine unternehmen müssten.
- Die Unrechtsgewinne verbleiben bei den rechtswidrig agierenden Unternehmen. Ein **fairer Marktwettbewerb** wird **unterbunden**.

Damit Verbraucher in dieser Situation nicht darauf verzichten, legitime Forderungen durchzusetzen, müssen **Aufwand und Kosten der Durchsetzung angemessen reduziert werden**. Der Bedarf für besondere prozessuale Regeln zur Bewältigung von Massenschäden wurde bereits mit dem **Kapitalanlegermusterverfahrensgesetz (KapMuG)** anerkannt. Jedoch zeigen die mittlerweile gewonnenen Erfahrungen aus dem Telekom-Prozess, dass der im KapMuG gewählte Ansatz der Zusammenführung individueller Klagen zu einem großen Verfahren nicht hinreichend geeignet ist.

Vor diesem Hintergrund **begrüßt der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) den** vorliegenden **Entwurf zur Einführung von Gruppenverfahren**. Der **Vorschlag** ist ein ganz **wichtiger Beitrag für die überfällige Diskussion** in Deutschland, dass wir Rechts-/Verfahrensinstrumente benötigen, die die eklatanten Lücken bei der Durchsetzung von individuellen Rückzahlungs- und Schadensersatzansprüchen schließen. Der Vorschlag würde es erstmals einer Gruppe gleichbetroffener Verbraucher erlauben, gemeinsam vor Gericht zu ziehen, um dort z.B. die Wiedergutmachung eines Schadens geltend zu machen, den ein und dasselbe Unternehmen durch sein rechtswidriges Verhalten verursacht hat. Verbraucher, die ansonsten Angst vor einer individuellen Klage haben, könnten als Teil einer Gruppe eher bereit sein, sich für die Durchsetzung ihrer Rechte stark zu machen. Die vorgeschlagene Bündelungsmöglichkeit hätte auch Justiz entlastende Effekte.

Der Vorschlag berücksichtigt alle Kritikpunkte, die es an der U.S.-amerikanischen Class Action gibt, und würde sich in das deutsche Rechtssystem einfügen, ohne dieses

zu überfordern. Warnungen, in Deutschland dürfe keine Sammelklage à la USA eingeführt werden, wären bei dem vorliegenden Vorschlag völlig fehl am Platze, denn es handelt sich um ein Opt in-Gruppenmodell!

Auch der vzbv hat sich immer für ein Modell ausgesprochen, das sich in die deutsche Rechtssystematik integrieren lässt. Wohl wissend, dass ein als Opt in ausgestaltetes kollektives Klageverfahren in der Regel kaum die Masse real betroffener Verbraucher als Gruppenteilnehmer wird gewinnen können.

In der Gesetzesbegründung wird richtig darauf verwiesen, dass das Gruppenverfahren zwar Leistungsklagen mit umfasst, es aber in den meisten Fällen in Feststellungsurteilen enden wird. Das heißt, dass die Mitglieder der Gruppe im Anschluss ggf. individuelle Anschlussklagen zur Klärung des Ob und der Höhe ihres Zahlungs- oder Schadensersatzanspruches einleiten müssten. Für den vzbv ist ein kollektives Rechtsinstrument mit einer möglichst großen Wirkung zugunsten der betroffenen Verbraucher wichtig. Dafür würde der Gesetzesvorschlag einen enorm wichtigen Beitrag leisten. Im Sinne einer Wirkungsverbesserung regt der vzbv noch Anpassungen beim vorliegenden Gesetzesvorschlag an, auch in Kombination mit weiteren Vorschlägen, z.B.:

- Der persönliche Anwendungsbereich des Gruppenverfahrens könnte auf natürliche Personen begrenzt werden, wo auch der Repräsentant der Gruppe eine natürliche Person ist.
- Für qualifizierte Einrichtungen wie die Verbraucherverbände wird eine Musterfeststellungsklage geschaffen.
- Feststellungsurteile, egal ob als Ergebnis eines Gruppenverfahrens oder einer Musterfeststellungsklage, sollten kombinierbar sein mit sich direkt anschließenden Schlichtungs- oder Vergleichsverfahren.
- Die Durchsetzbarkeit von Abschöpfungsansprüchen ist zu verbessern.

II. Im Einzelnen zum Gesetzesvorschlag für ein Gruppenverfahren

1. Wir brauchen in Deutschland ein Gruppenverfahren

Seit Jahren häufen sich die Fälle, in denen das rechtswidrige Verhalten von Unternehmen eine Vielzahl von Verbrauchern schädigt. Beispielhaft zu nennen sind rechtswidrige Preiserhöhungsklauseln in Energieverträgen, unzulässige Kreditbearbeitungsgebühren oder Vorenthalten von Entschädigungen wegen annullierten oder verspäteten Flügen. Das Gros der Verbraucher lässt sich zur Durchsetzung ihrer Rückzahlungs- oder Schadensersatzansprüche nicht auf ein individuelles Klageverfahren ein, weil sie den damit verbundenen Aufwand sowie die Beweislastrisiken und finanziellen Risiken scheuen, vor allem bei verhältnismäßig geringen Forderungen („rationales Desinteresse“). Deshalb würde es nach einer **aktuellen Allensbach-Umfrage** nur jeder Fünfte bei Streitigkeiten auf jeden Fall auf einen Prozess ankommen lassen. 32 Prozent würden selbst dann den Gang zum Gericht vermeiden und nachgeben, wenn sie überzeugt sind, im Recht zu sein. Erst ab

einem Streitwert von 1.950 Euro würde eine knappe Mehrheit Klage erheben.¹ Das führt auch zu einer **Verzerrung des Wettbewerbs**, denn für Unternehmen ist es unter diesen Umständen ökonomisch rational, das rechtswidrige Verhalten fortzusetzen und sie drängen andere Marktteilnehmer zu ähnlichen Verhaltensweisen, um wettbewerbsfähig zu bleiben.

Viele **EU-Nachbarländer** kannten/kennen diese Problematik auch. Eine Reihe von ihnen hat auf diesen Missstand reagiert und Gruppenverfahren bzw. diesen sehr ähnliche Klargetypen eingeführt (Beispiel Schweden, Dänemark, Italien und Frankreich) bzw. einen Gesetzentwurf für Gruppenklagen auf Schadensersatz, kombiniert mit einem gerichtlich angeordneten Vergleichsvorschlag (Beispiel Niederlande) eingebracht. Es ist daher **Zeit, dass auch in Deutschland Verbraucher und ihre Interessenvertretungen eine reale Möglichkeit bekommen, solche Ansprüche effektiver durchzusetzen.**

Denn die **bisherigen Verfahren bzw. Instrumente genügen** dafür **nicht**:

So können sich **Verbraucher** bislang zwar als **Streitgenossen** zusammenschließen. Damit sind allerdings kaum Vorteile verbunden, da jeder Betroffene selbst Klage einreichen muss und ein Gericht die Streitgenossen jederzeit „trennen“ kann, was in der Praxis regelmäßig passiert. In der Folge müssen klagende Verbraucher mit deutlich höheren Verfahrenskosten rechnen.

Verbraucherzentralen können sich von Verbrauchern Zahlungsansprüche abtreten lassen. Mit der **Einziehungsklage** ist es theoretisch möglich, Ansprüche zu bündeln und gerichtlich geltend zu machen. In der Praxis wird hiervon ganz selten Gebrauch gemacht, da der Aufwand sehr hoch ist. Denn die Verbraucherzentralen müssen hierfür in jedem Einzelfall eine Abtretungserklärung schließen und die individuelle Klage auf Grundlage des jeweiligen Sachverhalts begründen. Bei den bislang praktizierten Fällen (in der Regel mit nicht mehr als rund 150 Fällen, obwohl sehr viel mehr Verbraucher betroffen waren) stießen die Verbraucherzentralen mit ihren Ressourcen an die Grenzen des Machbaren. Die Hoffnung des Gesetzgebers bei Einführung der Einziehungsklage war jedoch, dass es sich hierbei um ein praktikables „Sammelklage“-Instrument handelt² – diese Begrifflichkeit wird zum Teil bis heute irrig verwendet. Nach den Erfahrungen der Verbraucherzentralen eignet sich die Einziehungsklage aber allenfalls für eine sehr begrenzte Zahl von Forderungen. Im Übrigen entfaltet sie keine Bindung für die nicht beteiligten, aber ebenso betroffenen Verbraucher, deren Forderungen häufig bereits verjährt sind, wenn ein Urteil im Rahmen einer Einziehungsklage vorliegt. Die Einziehungsklage ist deshalb praktisch bedeutungslos, wenn es darum geht, Breitenwirkung für viele Verbraucher zu erzielen.

Angesichts dieser Erfahrungswerte bieten **Gruppenverfahren** die **Chance**, gleichartige Forderungen, wie sie etwa bei Rückzahlungen aus Energie-, Versicherungs- oder Reiseverträgen häufig anzutreffen sind, **effektiv in einem Verfahren durchzusetzen bzw. zumindest gemeinsame strittige Rechtsfragen klären zu lassen**. Ist im deutschen Rechtssystem nur ein Opt in-Modell möglich, dann hängt der Wirkungsgrad eines Gruppenverfahrens u.a. davon ab, dass sich

¹ Gastbeitrag von Günter Hirsch in der FAZ vom 19.02.2015: Paralleljustiz? Der Verbraucher hat die Wahl

² Bundestagsdrucksache Drucksache 14/6040, S. 277: Die Änderung in Artikel 1 § 3 Nr. 8 RBERG soll den Verbraucherverbänden die Befugnis einräumen, als Prozessstandschafter oder Zessionar nach Abtretung der entsprechenden Forderung des Verbrauchers Zahlungsansprüche von Verbrauchern – wenn für diese wegen der geringen Anspruchshöhe kein Anreiz für Individualklagen besteht – gerichtlich geltend zu machen.

Verbraucher möglichst unbürokratisch und niederschwellig an einer solchen Gruppe beteiligen können. Ein Opt in-Modell sollte möglichst keine Anreize für ein rationales Desinteresse haben.

Gruppenverfahren würden die Möglichkeiten des Rechtsstaats, seine Steuerungsfunktion in zentralen Schnittstellen zwischen Recht und Sozialer Marktwirtschaft zu erfüllen, verbessern:

- **Kompensation:** Schäden werden dort ausgeglichen, wo sie entstanden sind.
- **Prozessökonomie:** Ein Verfahren statt Vieler.
- **Fairer Wettbewerb,** bei dem sich Rechtsbruch nicht mehr lohnt und Unrechtsgewinne nicht beim Schädiger verbleiben.

Genau bei diesen Punkten sieht auch die EU-Kommission **Handlungsbedarf**. Die **Empfehlung der EU-Kommission vom 11. Juni 2013** sieht ausdrücklich vor, dass der **kollektive Rechtsschutz Gruppenverfahren zur Durchsetzung von Forderungen umfassen muss**. Die Kommission kündigt verbindliche Regelungen an, falls die Mitgliedstaaten keine der Empfehlung entsprechenden Klageverfahren einführen. Deshalb sollte die aktuelle Legislaturperiode genutzt werden, um die in Deutschland bestehende Lücke bei der Durchsetzung von Zahlungsansprüchen zu schließen. Wie bereits erwähnt, haben **einige Mitgliedstaaten die Empfehlung zum Anlass für Reformschritte genommen**. Neben den in der Begründung des Gesetzentwurfs³ genannten Ländern Schweden, Dänemark, Niederlande, Polen, Spanien und Italien sind hier Bulgarien, Portugal, Frankreich und Finnland zu nennen. **Das Gruppenverfahren hat damit in der EU einen festen Platz eingenommen, während sich die Situation der deutschen Verbraucher noch nicht verbessert hat.**

2. Zum Gesetzentwurf im Einzelnen

Das vorgeschlagene Gruppenverfahren ermöglicht, dass eine Vielzahl von Verbrauchern gleiche oder ähnliche Forderungen gemeinsam gegenüber einem Beklagten durchsetzt. Das Gruppenverfahren sieht daher einerseits **Leistungsklagen** vor, um den Gruppenteilnehmern zu einem vollstreckbaren Titel zu verhelfen. In der Praxis kommen, auch nach der Gesetzesbegründung, Leistungsurteile aber nur bei identischen Klageforderungen in Frage, so dass es selten Gruppenverfahren geben dürfte, die in ein Leistungsurteil münden. Der hauptsächliche Anwendungsbereich des vorgeschlagenen Gruppenverfahrens werden daher – die vom Entwurf auch vorgesehenen – Feststellungsklagen bzw. Feststellungsurteile sein mit bindender Wirkung für die Gruppenteilnehmer. Die Gruppe kann sowohl von einem beteiligten **Verbraucher** als auch von einer **Verbraucherorganisation vertreten** werden.

Es ist zunächst positiv hervorzuheben, dass der Vorschlag damit keines der negativen Elemente der U.S. Class Action enthält, d.h. z.B. kein Opt out-Modell, kein Mehrfachscheidensersatz, keine Erfolgshonorare für Anwälte. Er fügt sich damit sehr gut in das vorhandene Rechtssystem in Deutschland ein.

Des Weiteren ist durchweg zu begrüßen, dass Verbrauchern eine gemeinsam zu organisierende Bündelungsmöglichkeit angeboten wird, wo eine natürliche Person

³ Begründung des Gesetzentwurfs, Drucksache 18/1464 Seite 14.

auch der Repräsentant im Verfahren sein kann. Dies kann besonders für Gruppen interessant sein, die sich nach bestimmten Schadensereignissen als temporäre Interessensgemeinschaften organisieren. Mit der vorgesehenen vereinfachten Anmeldung der Verbraucher zum Gruppenverfahren durch Eintrag in ein dafür vorgesehenes elektronisches Klageregister und weiteren sachlich angemessenen Verfahrenserleichterungen wird dafür ein sehr gut geeigneter Weg vorgeschlagen.

Zu Recht liegt dem Gesetzentwurf die Annahme zugrunde, dass das Gruppenverfahren in der Praxis primär eine Gruppenfeststellungsklage sein dürfte, wo die Gruppenteilnehmer nach dem Feststellungsurteil im Zweifel individuelle Klagen zur Ermittlung ihres konkreten Zahlungsanspruches anstrengen müssten. Diese Ausgangssituation, in Verbindung mit den hier gewählten Grundfestlegungen (Opt-in-Modell, nachvollziehbare Kostenbeteiligungen der Gruppenteilnehmer usw.) führt zur **Frage, ob sich der Wirkungsgrad des Gruppenverfahrens noch steigern ließe**. Der vzbv hält einen möglichst breiten Wirkungsgrad für erforderlich. Vor diesem Hintergrund sind die nachfolgenden Anpassungsvorschläge sowie weitere Anregungen unter Punkt III. zu verstehen.

aa) Zulässigkeitsvoraussetzungen (§ 606) anpassen

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen in § 606 des Gesetzentwurfs könnten den Anwendungsbereich des Gruppenverfahrens unnötig einschränken. Die Vorschrift setzt voraus, dass die Gruppe hinreichend bestimmbar ist, die Ansprüche den gleichen zugrunde liegenden Lebenssachverhalt betreffen und die Entscheidungen von gleichen oder ähnlichen tatsächlichen Umständen oder Rechtsfragen abhängen.

Diese Kumulation von Voraussetzungen ist insoweit widersprüchlich, als für den Lebenssachverhalt und die tatsächlichen Umstände ein unterschiedliches Maß an Übereinstimmung verlangt wird. Zur Bestimmbarkeit der Gruppe (§ 606 Nr. 1) sollte es ausreichen, wenn die Entscheidung von gleichen oder ähnlichen Umständen oder Rechtsfragen abhängt (Nr. 2). Auf einen im übrigen „gleichen Lebenssachverhalt“ könnte hier verzichtet werden, um nicht zu hohe – in der Praxis unrealistische – Ansprüche an die Übereinstimmung im relevanten Lebenssachverhalt zu stellen. Der zweite Halbsatz von § 606 Nr. 1 „die den gleichen zugrundeliegenden Lebenssachverhalt betreffen“ könnte deshalb entfallen oder sollte durch die Formulierung „*die den gleichen **oder einen ähnlichen** zugrundeliegenden Lebenssachverhalt betreffen*“, ersetzt werden.

bb) Mindestteilnehmerzahl (§ 609) überdenken

Die erforderliche Mindestzahl von zehn Teilnehmern (§ 609 Absatz 1 Satz 2) sollte aus Sicht des vzbv überprüft werden. Die Zahl erscheint zu hoch gegriffen. Damit ist nicht nachvollziehbar, warum nicht auch kleinere Gruppen von den Vorteilen des Gruppenverfahrens profitieren sollten. Auch ist zu berücksichtigen, dass die EU-Empfehlung zum kollektiven Rechtsschutz vom 13.6.2013 kollektive Schadensersatzklagen bereits für eine Gruppe von zwei Personen vorsieht (Empfehlung Ziff. 2 und 3 a) sowie 3 d).

cc) Anwaltpflicht bei Teilnahmeerklärung (§ 615) verzichtbar

Die Teilnahmeerklärung sollten auch Verbraucherverbände abgeben können, wenn diese Gruppenkläger im Sinne von § 611 Nr. 2 sind.

Eine Anwaltpflicht bei der Teilnahmeerklärung ist grundsätzlich angemessen, um nicht sachgerechte oder formwidrige Teilnahmeerklärungen zu vermeiden und eine Beratung zu ermöglichen. Diese Aufgaben können jedoch auch qualifizierte Einrichtungen im Sinne von § 611 Nr. 2 wahrnehmen. Eine anwaltliche Vertretung ist deshalb bei Teilnahme einer solchen Einrichtung nicht erforderlich. Analog zur gerichtlichen Vertretungsbefugnis bei Einziehungsklagen gemäß § 79 Absatz 2 Nr. 3 ZPO sollte deshalb auch im Gruppenverfahren eine Vertretungsmöglichkeit durch Verbraucherzentralen und mit öffentlichen Mitteln geförderten Verbraucherverbänden vorgesehen werden.

III. Weitere Anregungen zur Diskussion

Der vzbv hat seit Jahren auf ein für Verbraucher eklatantes Problem hingewiesen, nämlich die Schwierigkeiten, berechtigte Zahlungsansprüche gegen gesetzeswidrig agierende Unternehmen auch durchsetzen zu können. Der vzbv hat sich daher in den letzten Jahren für eine Reform insbesondere bei den kollektiven Rechtsdurchsetzungsinstrumenten eingesetzt und hat sich in dem Zusammenhang unter anderem für die Einführung eines Gruppenverfahrens/einer Gruppenklage ausgesprochen. Der vzbv teilt die Bedenken gegen Opt out-Verfahren. Allerdings ist zu konstatieren, dass es in einigen EU-Nachbarländern bereits oder mittlerweile solche Modelle gibt oder zumindest Opt out-Verfahrensabschnitte (etwa vorgesehen im niederländischen Gesetzesentwurf). Bei einem Opt in-Modell muss man sich daher im Klaren sein, dass der Wirkungsgrad deutlich kleiner sein kann als die Gruppe der tatsächlich betroffenen Verbraucher. Jede weitere Verfahrensvoraussetzung könnte den Wirkungsgrad weiter eingrenzen. Der vzbv möchte für die wichtige – überfällige – Diskussion daher noch folgende Anregungen geben, wobei zunächst noch einmal die Erfahrungen der Verbraucherzentralen mit dem derzeitigen Instrumentarium ausführlicher dargestellt werden sollen.

1. Nüchternes Fazit der Verbraucherzentralen mit berechtigten Rückzahlungs- und Schadensersatzansprüchen

Für die kollektive Durchsetzung von Forderungen aufgrund von Massenschädigungen gibt es im deutschen Prozessrecht bislang keine Regelungen. Die Einziehungsklage der Verbraucherverbände eignet sich in der Praxis nur für Musterverfahren, von denen betroffene Verbraucher wiederum mangels Bindungswirkung und Verjährungshemmung nur sehr eingeschränkt profitieren können. Die Streitgenossenschaft bietet kaum Vorteile bei der kollektiven Rechtsdurchsetzung, da sie stets eine eigenständige Klage jedes Streitgenossen voraussetzt und die „Gruppe“ jederzeit vom Gericht getrennt werden kann, wovon in der Praxis auch Gebrauch gemacht wird.

a. Einziehungsklage taugt nicht als „Sammelklage“

Seit Januar 2002 können sich Verbraucherverbände im Rahmen ihres Aufgabenbereichs von einem oder mehreren Verbrauchern Geldforderungen zum Zwecke der Einziehung abtreten lassen (§ 79 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 3 ZPO). Das erstrittene Geld wird an die betroffenen Verbraucher ausgezahlt. Der vzbv und einige Verbraucherzentralen haben hiervon in den vergangenen Jahren nur in ganz wenigen Fällen Gebrauch gemacht.

Obwohl die Einziehungsklage ursprünglich dafür vorgesehen war, Klagen bezüglich geringer Beträge zu bündeln, die ansonsten aufgrund ihres niedrigen Streitwerts nicht geltend gemacht werden würden, ist sie für diesen Zweck in der Praxis völlig ungeeignet. Mit ihr gestaltet sich die Organisation einer Massenklage – einer Art „Sammelklage“ – bezüglich so genannter Streu- oder Masseschäden als viel zu aufwändig, weil mit jedem Verbraucher eine individuelle Vereinbarung zu treffen ist und die Höhe der Forderung individuell dargelegt und bewiesen werden muss.

Die von einzelnen Verbraucherzentralen exerzierten Einziehungsklagen betrafen bislang maximal eine Anzahl von 100 bis 200 Verbrauchern.⁴ Auch wenn hier umgangssprachlich vereinzelt von „Sammelklage“ gesprochen wird, verbirgt sich dahinter jeweils das aufwändige Prozedere für Einziehungsklagen, die auch nicht ansatzweise den Kreis der geschädigten Verbraucher abdecken. Aufgrund des Aufwands sehen sich viele Verbraucherzentralen nicht dazu in der Lage, Einziehungsklagen bei Masseschäden durchzuführen.

Der vzbv und die Verbraucherzentralen nutzen daher die Einziehungsklage allenfalls für Musterklagen wie beispielsweise in dem vom EuGH entschiedenen Fall zu der grundsätzlichen Frage, ob bei Austausch eines fehlerhaften Backofens innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist ein Wertersatz verlangt werden kann.⁵

Schließlich setzt die Einziehungsklage immer einen Zahlungsanspruch voraus, weshalb sie ungeeignet ist, um sich gegen unberechtigte Forderungen zu wehren. Beispielsweise bei Streitigkeiten über unberechtigte Gaspreiserhöhungen ermöglicht die Einziehungsklage bislang nur die *Rückforderung* von überhöhten Rechnungsbeträgen, aber nicht die *frühzeitige Abwehr* von Preiserhöhungen aufgrund unwirksamer Preiserhöhungsklauseln in den Versorgungsverträgen.

b. Es fehlt die verjährungshemmende Unterbrechung

Musterverfahren der Verbraucherverbände hemmen nur die Verjährung für den jeweiligen Musterkläger. Musterverfahren im Wege der Einziehungsklage entfalten deshalb keine verjährungshemmende Breitenwirkung für alle betroffenen Verbraucher. Bei kleineren Beträgen und komplizierten Rechtsfragen werden die allermeisten Verbraucher davon absehen, Gerichtsverfahren zu führen. In der Folge drohen ihre Ansprüche zu verjähren. Bei aktuellen auftretenden Streitigkeiten können Verbraucher deshalb in der Regel nicht von parallel geführten Musterverfahren profitieren.

⁴ So zeigen beispielsweise die Erfahrungen der Verbraucherzentrale Berlin, dass etwa 160 Einziehungsklagen wegen überhöhter Gaspreise wegen des hohen Betreuungsaufwandes in jedem einzelnen Verfahren kaum noch zu bewältigen waren.

⁵ EuGH, Urteil vom 17. April 2008 – C-404/06

Auch im Rahmen der – etwa durch eine Verbraucherzentrale organisierte – Streitgenossenschaft kann wegen der jeweils erforderlichen individuellen Klageerhebung nur eine überschaubare Anzahl von Forderungen durchgesetzt werden. Bei Massenschäden sind die meisten Verbraucher deshalb weiterhin darauf angewiesen, Individualprozesse zu führen.

c. Streitgenossenschaft kann Kosten in die Höhe treiben

Auch die Streitgenossenschaft wird dem Anspruch einer effizienten Verfahrensbündelung nicht gerecht. Bei der Streitgenossenschaft treten die Beteiligten nicht als Gruppe, sondern als Einzelkläger oder -beklagte auf. Die Verfahren können zwar für einzelne Prozessabschnitte verbunden werden, sind aber letztlich in Partievortrag und allen Prozesshandlungen (Antrag, Änderung, Erweiterung, Erledigung, Rücknahme, Anerkenntnis, Vergleich) unabhängig voneinander.

Ungelöst bleibt in der Praxis auch ein unkalkulierbares Trennungs- und Kostenrisiko. In welchem Umfang Gerichtsverfahren im Wege der Streitgenossenschaft gebündelt und möglicherweise anschließend wieder getrennt werden, ist in jedem Verfahrensstadium offen und kann sich im Prozessverlauf ändern. Ein Beispiel aus Brandenburg hat gezeigt, wie eine von der dortigen Verbraucherzentrale initiierte Streitgenossenschaft per Beschluss beendet wurde. Dieser Beschluss war nicht anfechtbar und die Prozesskosten erhöhten sich in den folgenden Einzelverfahren um ein Vielfaches. Daraufhin haben viele Kläger das Verfahren beendet, weil sie den Prozess allein nicht weiterführen wollten.

2. Anregungen für die weitere Diskussion

a. Gruppenverfahren gegebenenfalls nur für natürliche Personen

Im Sinne einer effizienten Schließung der Lücken in der Rechtsdurchsetzung und einer möglichst breiten Wirkung eines neuen Instruments oder neuer Instrumente innerhalb des deutschen Rechtssystems stellt sich die Frage, ob ein Gruppenverfahren einzuführen wäre, wo sowohl die Gruppenteilnehmer als auch der Gruppenrepräsentant ausschließlich eine natürliche Person sein können, einschließlich z.B. dem alleinvertretungsberechtigten Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft, nicht dagegen eine qualifizierte Einrichtung.

Das Gruppenverfahren befriedigt ganz besonders die Bedürfnisse einer Gruppe natürlicher Personen, könnte aber z.T. schon wieder zu aufwändig und in der Wirkung zu begrenzt sein für qualifizierte Einrichtungen.

b. Musterfeststellungsklage für qualifizierte Einrichtungen

Nützlich und im Aufwand für qualifizierte Einrichtungen wie Verbraucherverbände vertretbar wäre neben dem oben beschriebenen Gruppenverfahren (dann begrenzt auf natürliche Personen) die Einführung einer Musterfeststellungsklage. Nur qualifizierte Einrichtungen wären klagebefugt. Gegenstand wäre nur die Klärung strittiger Rechtsfragen bei einem Sachverhalt, von dem grundsätzlich eine Vielzahl von Verbrauchern betroffen wäre. Damit die vom Gericht zu diesen strittigen Rechtsfragen

getroffene Entscheidung (Musterentscheidung) nicht nur im Verhältnis Musterkläger (qualifizierte Einrichtung) und Beklagter (rechtswidrig agierendes Unternehmen) verbleibt, sondern auch Wirkungen für alle betroffenen Verbraucher entfalten kann, muss es mindestens die Möglichkeit einer einfach herbeizuführenden verjährungshemmenden Unterbrechung geben.

c. Gruppenverfahren und Musterfeststellungsklage mit Schlichtungs- oder Vergleichsverfahren verknüpfen

Auch mit Feststellungsurteilen als Ausgang eines Gruppenverfahrens oder einer Musterfeststellungsklage müssten Verbraucher wegen der Berechtigung und/oder Höhe ihres Zahlungsanspruchs gegebenenfalls individuell klagen. Denn nach den heutigen Erfahrungen ist nicht zu rechnen, dass Unternehmen gegen sie gerichtete Feststellungsurteile Folge leisten werden.⁶ Das ist nicht nur eine hohe Hürde, sondern entlastet die Justiz auch zu wenig. Deshalb sollten nach Abschluss von kollektiven Feststellungsverfahren effektive Schlichtungs- oder Vergleichsverfahren zur Verfügung stehen, in denen Verbraucher individuelle Ansprüche „nahtlos“ durchsetzen können.

Denn die Zahlungsbereitschaft eines Beklagten bei verlorener Feststellungsklage wird vor allem davon abhängen, *welche* individuellen Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung *nach* dem Gruppenverfahren/der Musterfeststellungsklage zur Verfügung stehen. Effektive gesetzliche Möglichkeiten zur individuellen Durchsetzung gibt es derzeit aber nicht.

Sowohl Gruppenverfahren auf Feststellung als auch die Musterfeststellungsklage sollten deshalb durch effektive Möglichkeiten zur Durchsetzung individueller Forderungen ergänzt werden. Verbraucher dürfen nicht mit Feststellungsurteilen auf den individuellen Rechtsweg verwiesen werden. Aus Sicht des vzbv sollten Feststellungsverfahren deshalb als **Schlichtungs- oder Vergleichsverfahren** fortgeführt werden können. Ein auf Feststellung gerichtetes Klageverfahren bzw. ein in ein Feststellungsurteil mündendes Verfahren muss für die angeschlossenen Verbraucher ohne erneute Klageerhebung mit einem – ggf. auch vollstreckbaren – Ergebnis abgeschlossen werden können. Eine derartige Kombination mit Schlichtungs- oder Vergleichsverfahren könnte nicht nur dazu beitragen, dem rationalen Desinteresse der Verbraucher bei der individuellen Rechtsdurchsetzung entgegenzuwirken, sondern sie könnte auch eine erhebliche Entlastung für die Justiz bedeuten.

§§ 623 ff. des Gesetzentwurfs erfassen bereits den Vergleich im Rahmen einer Gruppenleistungsklage als Alternative zum Urteil. Ein Vergleichs- oder Güteverfahren als Fortsetzung eines abgeschlossenen Gruppenfeststellungsverfahrens wäre hier noch zu ergänzen.

d. Gewinn- und Vorteilsabschöpfung reformieren

Eine durchsetzungsfähige Abschöpfung von unrechtmäßig erworbenen Gewinnen und Vorteilen ist vor allem wichtig für **Streuschäden**, die im Einzelfall so gering sind, dass

⁶ Der vzbv teilt nicht die im Gesetzentwurf geäußerte Auffassung, dass im Anschluss an Gruppenverfahren, die mit einem Feststellungsurteil enden, „bei lebensnaher Betrachtung [wird] das nachgeschaltete Individualverfahren aber die Ausnahme bleiben“ wird; Drucksache 18/1464, Seite 18.

auch ein Gruppenverfahren das rationale Desinteresse nicht beseitigen würde. Für Streuschäden, bei denen die **einzelne Forderung** trotz einer Vielzahl betroffener Verbraucher **zu gering für ein Gruppenverfahren** ist, müssen praxistaugliche Abschöpfungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Die Ansprüche auf Gewinn- und Vorteilsabschöpfung im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (§ 10 UWG) und im Kartellrecht (§ 34a GWB) sind in ihrer gegenwärtigen Fassung nicht praktikabel und konnten bislang kaum erfolgreich angewendet werden.⁷ Um die rechtspolitische Intention einer wirksamen und durchsetzbaren Abschöpfung von Unrechtsgewinnen und -vorteilen, die auf Kosten von Verbrauchern erzielt wurden, zu erreichen, muss die Abschöpfung durchsetzbar gestaltet werden. Hierfür ist

- der Nachweis für vorsätzliches Handeln zu streichen und durch grobe Fahrlässigkeit oder eine Umkehr der Beweislast zu ersetzen
- der Kausalitätsnachweis durch eine Vermutung für einen Schaden im GWB und im UWG einzuführen und
- der Anspruch auf alle Unrechtsgewinne infolge von Rechtsverletzungen zu Lasten von Verbrauchern gemäß §§ 1 und 2 Unterlassungsklagengesetz auszudehnen.

⁷ Vgl. zu diesem auch empirisch belegten Ergebnis die Studie von Höland/Meller-Hannich, [Gutachten Evaluierung der Effektivität kollektiver Rechtsschutzinstrumente](#), 2010, Seite 147 ff..